KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Richtlinie zur Förderung ärztlicher und psychotherapeutischer Fort- und Weiterbildung innerhalb der KV RLP

Grundlage § 75 i.V.m. § 79 Abs. 3 SGB V

In Kraft getreten am 1. Januar 2018

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Antragsberechtigung 2
§ 2 Antragsstellung 2
§ 3 Bewilligungsverfahren 3
§ 4 Förderhöhe 3
§ 5 Dauer der zu fördernden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme 4
§ 6 Zahlung der Förderung 4
§ 7 Härtefallregelung 4
§ 8 Übergangsregelung 4
§ 9 Inkrafttreten 4
Anlage 6
Förderungskatalog Fort- und Weiterbildung, Stand: 02.10.2017 6

Präambel

In Ausführung ihres Sicherstellungsauftrages regelt die Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) mit dieser Richtlinie die Förderung ärztlicher und psychotherapeutischer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Im Unterschied zu den Richtlinien zur Förderung der Weiterbildung zum Haus- oder Facharzt, zielt diese Richtlinie auf einzelne Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese werden nebenberuflich durch das Mitglied erbracht und bezwecken den Erwerb einer fachlichen Qualifikation die zur Erbringung und Abrechnung von vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Leistungen benötigt wird. Grundlage ist § 75 i.V.m. § 79 Abs. 3 SGB V.

Sinn und Zweck der finanziellen Förderung ist es, die Bereitschaft der Mitglieder zu erhöhen in bestimmten Leistungsbereichen der Patientenversorgung zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Erlangung von versorgungsrelevanten fachlichen Qualifikationen zu investieren. Die finanzielle Förderung der KV RLP soll einen Impuls bei der Auswahlentscheidung geben, so dass insbesondere Fort- und Weiterbildungen ausgewählt werden, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Patientenversorgung beitragen.

Die förderungswürdigen Leistungsbereiche sind in der Anlage „Förderungskatalog Fort- und Weiterbildung“ benannt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Antragsberechtigung

1) Ärzte und Psychotherapeuten, die in Rheinland-Pfalz vertragsärztlich oder vertragspsychotherapeutisch tätig und Mitglieder der KV RLP sind, kann ein Zuschuss für berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen gewährt werden.

2) Der Tätigkeitsumfang darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht unter einem hälftigen Versorgungsauftrag liegen.

§ 2 Antragsstellung

1) Der Antrag ist schriftlich mittels der auf der Webseite der KV RLP bereitgestellten Antragsunterlagen bei der KV RLP zu stellen. Es müssen Beginn, Dauer und Kosten der Fort- und Weiterbildung ersichtlich sein. Es kann nur eine Förderung zu den in der Anlage „Förderungskatalog Fort- und Weiterbildung“ benannten Bereichen beantragt werden. Der Katalog wird vom Vorstand der KV RLP bestimmt. Er beinhaltet die Fort- und Weiterbildungsbereiche, wo zu einer Verbesserung der Patientenversorgung Förderungsbedarf besteht.

2) Der Antrag muss vor Beginn gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die tatsächlich entstehenden direkten Kosten beizufügen. In der Regel ist die Kopie einer verbindlichen Anmeldung zur Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme ausreichend.

3) Von Dritter Seite gewährte oder beantragte Förderungen sind anzugeben. Eine rückwirkende Förderung von bereits abgeschlossenen Fort- und Weiterbildungen ist ausgeschlossen.

4) Bei Antragsstellung muss voraussehbar sein, dass der Antragssteller nach erfolgreichem Abschluss der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme damit verbundene vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Leistungen unmittelbar erbringt.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens. Es zählt das Datum der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen für die Vergabe der Fördermittel. Wenn eine notwendige Rangreihenfolge nicht über das Posteingangsdatum gebildet werden kann, entscheidet ein Losverfahren.

2) Der Antragssteller erhält durch die KV RLP einen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung.

3) Pro Antragssteller kann immer nur eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden. Eine parallele Förderung mehrerer Maßnahmen ist ausgeschlossen.

4) Der Antragssteller ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 4 Förderhöhe

1) Die Förderhöhe ist auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Fort- und Weiterbildungskosten, maximal jedoch 2.500 Euro je Maßnahme beschränkt.

2) Die Förderung bezieht sich auf direkt mit der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verbundene Kosten (z.B. Seminar- oder Supervisionskosten). Nicht erstattungsfähig sind Praxisausfallkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere indirekt mit der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme verbundene Kosten.

3) Von Dritter Seite gewährte Förderungen werden bei der Berechnung der durch die KV RLP gewährten Förderhöhe berücksichtigt.

4) Die Gesamtförderhöhe ist für ein Geschäftsjahr auf die Summe der bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt.

§ 5 Dauer der zu fördernden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme

1) Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll die Dauer von zwei Jahren ab Bewilligung nicht überschreiten. Nach Ablauf der Förderdauer wird die zugesagte Fördersumme wieder frei und kann zur Förderung anderer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verwendet werden.

2) Sollte die Fort- und Weiterbildung aufgrund von nicht vom Antragssteller zu vertretenden Gründen länger dauern, ist auf Antrag eine Verlängerung der Förderdauer möglich.

§ 6 Zahlung der Förderung

Die Zahlung der Förderung erfolgt nach erstmaliger Erbringung und Abrechnung der mit der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme verknüpften Leistungen. Ein gesonderter Antrag ist hierzu nicht notwendig. Grundlage sind die der KV RLP übermittelten und von ihr geprüften Abrechnungsdaten.

§ 7 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 8 Übergangsregelung

Bis zum 30. Juni 2018 sind auch bereits begonnene und nicht abgeschlossene Fort- und Weiterbildungen förderungsfähig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2017 die Richtlinie zur Förderung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Fort- und Weiterbildung beschlossen. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 15. November 2017

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Anlage

Förderungskatalog Fort- und Weiterbildung, Stand: 14. Oktober 2024

Leistungsbereich	**Gebührenordnungsposition (EBM)**
Gruppentherapie Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	GOP 35503 – 35519 EBM
Gruppentherapie Analytische Psychotherapie	GOP 35523 – 35539 EBM
Gruppentherapie Verhaltenstherapie	GOP 35543 – 35559 EBM
Gruppentherapie Systemische Therapie	GOP 35703 – 35719 EBM